



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Brand- und Katastrophenschutz



Vergabe- und Vertragsunterlagen

Offenes Verfahren

Arbeitsboote der Öl- und Schadenswehr Bodensee des Landes Baden-Württemberg (Arbeitsboote- ARB)

Wichtiger Hinweis

Bitte benennen Sie uns direkt nach Download der Vergabeunterlagen einen Ansprechpartner und teilen uns folgende Daten des Ansprechpartners mit:

- **Firmenname mit Anschrift**
- **Name, Vorname des Ansprechpartners**
- **Telefonnummer**
- **E-Mail-Adresse**
- **ggf. Faxnummer**

Die Angaben senden Sie bitte unter Angabe Ihrer genauen Firmenbezeichnung mit Anschrift und des Aktenzeichens der Ausschreibung LRA BSK AZ: 1/12 137.44 an

boote.oelwehr@bodenseekreis.de

Die Daten werden insbesondere für den Versand von Bietermitteilungen während der Ausschreibungsfrist verwendet.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	5
1.1	Auftraggeber (AG) und Standorte der Boote.....	5
1.2	Ausschreibende Stelle	5
1.3	Bieter.....	5
1.4	Gegenstand der Ausschreibung.....	5
1.5	Leistungsort	6
1.6	Losbildung.....	6
1.7	Leistungszeitraum und Mengenangaben	6
1.8	Meilensteine des Verfahrens.....	7
2	Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen	8
2.1	Grundsätzliche Bestimmungen	8
2.2	Vollständigkeit der Unterlagen	8
2.3	Verwendung der Unterlagen	8
2.4	Fragen zur Ausschreibung	8
2.5	Angebotsabgabe	9
2.6	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen.....	10
2.7	Frist zur Angebotsabgabe	10
2.8	Form und Inhalt der Angebote	10
2.9	Referenzen/Produktvorführung Testfahrt.....	11
2.10	Sprache.....	11
2.11	Änderungen, Ergänzungen oder Rücknahme, Nebenangebote.....	11
2.12	Zuschlags- und Bindefrist.....	12
2.13	Informationspflicht (§ 101a GWB)	12
2.14	Zuschlagserteilung.....	12
2.15	Mitteilung über nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote.....	12
2.16	Bekanntmachung über vergebene Aufträge.....	13
2.17	Vergütung	13
2.18	Aufhebung der Ausschreibung.....	13
2.19	Bietergemeinschaften	13
2.20	Unterauftragnehmer	14
2.21	Verschwiegenheitspflicht.....	14
2.22	Zuständige Vergabekammer.....	14
3	Vertragliche Bestimmungen	15
3.1	Rahmenvereinbarung / Einzelaufträge.....	15
3.2	Vertragsbestandteile	15
3.3	Vertragsschluss	15
3.4	Vertragsdauer	15
3.5	Preise und Erstattung von Reisekosten an den Auftraggeber.....	16
3.6	Zahlungsbedingungen.....	16
3.7	Leistungsnachweis.....	17
3.8	Auftragsvorbereitung und Ausführung, Abnahme und Fertigungsüberwachung.	17

3.9	Lieferbedingungen	19
3.10	Gefahrübergang	19
3.11	Verzug.....	19
3.12	Mängelhaftung und Produkthaftung	19
3.13	Garantie	19
3.14	Vertragsstrafe	20
3.15	Vorzeitige Vertragsbeendigung und Insolvenz.....	20
3.16	Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht	21
3.17	Gerichtsstand.....	21
4	Angebotsprüfung und -wertung	21
4.1	Überblick Bewertungsvorgehen	21
4.2	Formale Angebotsprüfung.....	21
4.3	Eignungsprüfung.....	22
4.3.1	Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers	22
4.3.2	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	23
4.3.3	Technische Leistungsfähigkeit.....	23
4.4	Angemessenheit der Preise	24
4.5	Wertungskriterien / Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots.....	24
5	Leistungsbeschreibung (inkl. Technischer Anforderungen)	25
5.1	Allgemeines	25
5.1.1	Rahmenbedingungen.....	26
6	Umweltschutz.....	27
7	Schlussbestimmungen.....	27

1 Einführung

1.1 Auftraggeber (AG) und Standorte der Boote

Auftraggeber ist das Landratsamt Bodenseekreis. Der Auftraggeber ist für die Rahmenvereinbarung Vertragspartner des Auftragnehmers. Im Rahmen der VwV Ölwehr Bodensee erfolgt für die Öl- und Schadenswehr Bodensee die Beschaffung von mindestens zwei max. vier baugleichen Arbeitsbooten. Diese sollen bei den Freiwilligen Feuerwehren Friedrichshafen, Konstanz, Radolfzell und Überlingen stationiert werden.

1.2 Ausschreibende Stelle

Landratsamt Bodenseekreis

Rechts- und Ordnungsamt / Brand- und Katastrophenschutz

Glärnischstraße 1-3

D-88045 Friedrichshafen

Telefon: +49 (0) 7541 204-5209 oder -5355

E-Mail: boote.oelwehr@bodenseekreis.de

1.3 Bieter

Die an der Ausschreibung teilnehmenden Unternehmen werden bis zum Abschluss des Verfahrens durch Zuschlagserteilung als Bieter bezeichnet. Für die Phase der Vertragsdurchführung wird das bezuschlagte Unternehmen als Auftragnehmer bezeichnet.

1.4 Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Lieferung von mindestens zwei max. vier Arbeitsbooten für die Öl- und Schadenswehr Bodensee des Landes Baden-Württemberg. Die Arbeitsboote sind nach der beigefügten Technischen Baubeschreibung herzustellen und zu liefern. Die Ausschreibung erfolgt im Rahmen eines offenen Verfahrens.

Die Arbeitsboote müssen zum Zeitpunkt der Auslieferung:

- dem aktuellen technischen Entwicklungstand entsprechen
- der „Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Einführung der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung (EinfVO-BSO)“ vom 10. Dezember 2001, zuletzt geändert am 17. Dezember 2015, entsprechen
- die Auflagen der gültigen Unfallverhütungsvorschriften erfüllen
- den Anforderungen an Aus- und Aufbau und Beladung den gültigen Normen DIN EN 1028-1 und DIN EN 1846-1 bis 3, soweit zutreffend, entsprechen

- vor Übergabe mängelfrei und voll betriebsbereit sein. Alle Motoren und Aggregate müssen nach den Vorgaben des Herstellers eingefahren sein

Sofern sich in der Bauphase oder nach Fertigstellung von Boot 1 ergibt, dass technische Verbesserungen an den Booten sinnvoll und zweckmäßig sind oder durch technische Weiterentwicklungen eine Änderung am Auftrag wirtschaftlich ist, behält sich der Auftraggeber vor, einzelne Positionen der Technischen Baubeschreibung entfallen zu lassen, aufzunehmen oder zu ändern.

1.5 Leistungsort

Die Arbeitsboote sind bis ins Wasser an den Bodensee zum jeweiligen Heimathafen (Wasserung nach Absprache mit dem Auftraggeber bzw. im Hafen Friedrichshafen oder einer anderen geeigneten Einwasserungsstelle) zu liefern.

1.6 Losbildung

Der Auftrag wird ungeteilt in einem Los vergeben.

1.7 Leistungszeitraum und Mengenangaben

Der Leistungszeitraum (= Vertragslaufzeit) beginnt nach erfolgtem Zuschlag voraussichtlich ab dem 31.04.2018 und endet nach drei Jahren.

Es wird von folgenden Mengen während der Vertragslaufzeit ausgegangen:

Mindestabnahmemenge: 2 Arbeitsboote

Dem Auftragnehmer wird die Abnahme der Mindestabnahmemenge garantiert. Hierauf hat dieser einen Anspruch. Diese sind für die Freiw. Feuerwehren Friedrichshafen und Konstanz vorgesehen.

Maximalabnahmemenge: 4 Arbeitsboote

Die Maximalabnahmemenge ist die maximal aus diesem Vertrag zu beziehende Menge durch den Auftraggeber. Die weiteren Arbeitsboote sind für die Freiw. Feuerwehren Überlingen und Radolfzell vorgesehen.

Über Die Beauftragung der Maximalabnahmemenge wird bis spätestens 30. Juni 2019 entschieden. Die angegebenen Abnahmemengen schließen die optional angebotenen Positionen nicht ein.

1.8 Meilensteine des Verfahrens

Der Beschaffungsmaßnahme liegt folgende Zeitplanung zugrunde:

Aktivität	Meilenstein
Tag der Absendung der Vergabebekanntmachung	4. Oktober 2017
Letzter Termin zum Stellen von Bieterfragen	27. November 2017
Späteste Absendung der Antworten durch die ausschreibende Stelle	30. November 2017
Termin zur Abgabe der Angebote	6. Dezember 2017, 13:00 Uhr
Submission (Bieter sind nicht zugelassen)	6. Dezember 2017, 13:30 Uhr
Mögliche Termine zur Besichtigung von Referenzbooten	Kalenderwochen 2 bis 6/2018
späteste Mitteilung nach § 101a Abs. 1 GWB (verkürzte Frist 10 Tage)	10. April 2018
Ende Zuschlags- und Bindefrist	30. April 2018
Beginn der Leistungserbringung	ab 2. Mai 2018
Ende der Leistungserbringung	1. Mai 2021
Auslieferung Boot 1 spätestens bis	30. Juni 2019
Auslieferung Boot 2 spätestens bis	31. März 2020
Auslieferung Boot 3 spätestens bis	31. März 2021
Auslieferung Boot 4 spätestens bis	31. März 2021

Die verbindlichen Liefertermine sind in Pos. 18 der Technischen Baubeschreibung einzutragen.

2 Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen

2.1 Grundsätzliche Bestimmungen

Für die Vergabe finden die "Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe" und die „Mittelstandsrichtlinien für öffentliche Aufträge“ Anwendung, ohne dass diese Bestimmungen Vertragsinhalt werden. Daneben gelten die in diesem und in den folgenden Kapiteln genannten zusätzlichen Bedingungen. Die Vergabe erfolgt im Wege des Offenen Verfahrens nach § 15 VgV.

2.2 Vollständigkeit der Unterlagen

Die Vergabe- und Vertragsunterlagen bestehen aus 27 nummerierten Seiten sowie der Technischen Baubeschreibung zuzüglich der weiteren in der Aufforderung zur Angebotsabgabe aufgeführten Anhänge und Anlagen. Sollten Seiten oder angegebene Anhänge oder Anlagen fehlen, so obliegt es dem Bieter, diese bei der ausschreibenden Stelle unverzüglich anzufordern.

2.3 Verwendung der Unterlagen

Die Vergabe- und Vertragsunterlagen der ausschreibenden Stelle sind urheberrechtlich geschützt. Sie sind ausschließlich zum Erstellen eines Angebotes zu verwenden.

Ein Versand der Vergabe- und Vertragsunterlagen per Email oder in Papierform ist nicht vorgesehen.

2.4 Fragen zur Ausschreibung

Falls sich aus den vorliegenden Unterlagen oder im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Angebots Fragen ergeben sollten, sind diese bei der ausschreibenden Stelle zu stellen. Alle Fragen sind **bis zum 27.11.2017, 12:00 Uhr**, per Email oder schriftlich an die ausschreibende Stelle zu richten. Hierbei ist auf die Ausschreibung sowie das Aktenzeichen Bezug zu nehmen. Während des Vergabeverfahrens können telefonische Fragen nicht beantwortet werden.

Sämtliche Informationen zum Ausschreibungsverfahren sowie Bieterfragen und -antworten grundsätzlicher Art werden allen Bietern immer zeitgleich mitgeteilt und werden Bestandteile der Vergabe- und Vertragsunterlagen. Näheres zum Informationsverfahren der Bieter während des Vergabeverfahrens entnehmen Sie bitte dem Hinweis auf Seite 2.

Ein späterer Verweis auf existierende Unklarheiten in den Vergabe- und Vertragsunterlagen, ist ausgeschlossen.

2.5 Angebotsabgabe

Jeder Bieter ist berechtigt **ein** Hauptangebot entsprechend der Technischen Baubeschreibung abzugeben. Nebenangebote sind nur zugelassen, wenn **gleichzeitig** ein Hauptangebot abgegeben wird. Im Nebenangebot sind die Abweichungen von der Technischen Baubeschreibung aufzuführen und zu erläutern.

Das Nebenangebot muss grundsätzlich alle in der Technischen Baubeschreibung geforderten als Mindestanforderungen erfüllen. Abweichungen von der Technischen Baubeschreibung sind nur bei folgenden Positionen möglich:

- Pos. 8 Antriebsanlage
- Pos. 9 Hydraulikanlage
- Pos. 11 Heizungsanlage / Klimaanlage
- Pos. 12 Lüftungsanlage
- Pos. 14 Kommunikationsanlagen

Alle zur Angebotsabgabe erforderlichen Unterlagen sind mit einer eigenhändigen Unterschrift zu versehen und bis zum Ende der angegebenen Angebotsfrist bei der ausschreibenden Stelle in Papierform einzureichen.

Das Angebot ist in einem fensterlosen verschlossenen Umschlag zu verpacken, von außen mit dem **Angebotskennzettel, siehe Anlage 4**, zu versehen sowie mit Firmennamen und Anschrift zu bezeichnen und an folgende Adresse zu übersenden:

Landratsamt Bodenseekreis
Rechts- und Ordnungsamt / Brand- und Katastrophenschutz
Glärnischstraße 1-3
88045 Friedrichshafen

Eine persönliche Abgabe der Angebote kann zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten
Montag bis Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag: 14:00 - 16:30 Uhr
im Landratsamt Bodenseekreis (Anschrift siehe oben), Zimmer G 119 erfolgen.

Mit der Unterschrift unter dem Leistungsverzeichnis bestätigt der Bieter, dass sein Angebot alle in diesem Vergabeverfahren dargestellten Anforderungen erfüllt und die geforderten Bedingungen anerkannt werden.

Das schriftliche Angebot ist **in zweifacher Ausfertigung** (ein Original und eine Kopie) in kopierfähiger Form (ohne Prospekthüllen, Spiral- oder Klebebindungen etc.) in einem Ordner oder Schnellhefter einzureichen. Des Weiteren ist das Angebot zusätzlich mit sämtlichen Anlagen auf Datenträger, CD-ROM oder USB-Stick, einzureichen. Für die Angebotsprüfung ist ausschließlich das als Original gekennzeichnete Angebot mit allen geforderten Unterschriften maßgeblich.

Die Abgabe des Angebotes mittels Telekopie (Fax) oder per Email ist nicht erlaubt und führt zum sofortigen Ausschluss vom weiteren Verfahren!

Eine elektronische Angebotsabgabe ist nicht möglich.

2.6 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Verfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

Bieter, die sowohl ein eigenes Angebot, als auch ein Angebot als Teil einer Bietergemeinschaft abgeben, können gemäß § 124 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom Verfahren ausgeschlossen.

2.7 Frist zur Angebotsabgabe

Das Angebot, einschließlich aller Unterlagen, muss bis **zum 06.12.2017, 13:00 Uhr**, beim Landratsamt Bodenseekreis eingegangen sein. Maßgeblich ist der Eingang beim Landratsamt Bodenseekreis und nicht das Datum des Poststempels.

Angebote, die nicht bis zum Ende der Angebotsfrist eingegangen sind, können nicht berücksichtigt werden. Dies gilt nicht, wenn der Bieter im Falle des verspäteten Eingangs nachweist, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat (§ 57 Abs. 1 Satz 1 VgV).

2.8 Form und Inhalt der Angebote

Das Angebot ist gem. **Anlage 1_Checkliste** einzureichen.

Im Angebot ist auf alle in den Vergabe- und Vertragsunterlagen aufgeführten Punkte einzugehen. Änderungen, wie z.B. Streichungen, Umformulierungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen sind unzulässig und führen nach § 53 Abs. 7 VgV zum Ausschluss des Angebots.

Werden dem Angebot allgemeine Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Bieters oder eines möglichen Unteraufnehmers beigelegt, führt dies ebenfalls zum Ausschluss vom weiteren Verfahren.

Unaufgefordert eingesendete Anlagen zum Angebot werden von der Vergabestelle nicht als Angebotsbestandteil gewertet. Insbesondere Literaturauszüge, vorgefertigte Broschüren und Prospekte werden in die Bewertung nicht einbezogen soweit diese nicht in den Vergabe- und Vertragsunterlagen gefordert waren.

Verweise auf Literaturauszüge, Broschüren und Prospekte sind nicht zulässig und werden nicht gewertet.

Es müssen sämtliche Erklärungen und Nachweise (z.B. Bescheinigungen, Zertifikate, Erklärungen, Muster) des Angebotes – soweit dies gefordert wird – ausgefüllt, an den dafür vorgesehenen Stellen mit Datum, Ort sowie Firmenstempel versehen und eigenhändig unterzeichnet werden.

Die geforderten Erklärungen und Nachweise (z.B. Bescheinigungen, Zertifikate, Erklärungen, Muster) müssen bei Angebotsabgabe vorgelegt werden.

Die in der beiliegenden Auflistung (*Anlage 1_Checkliste*) als zwingend aufgeführten Erklärungen und Nachweise führen bei Nichtvorliegen zum Ausschluss.

Die zum Zeitpunkt des Angebotsschlussstermins fehlenden Erklärungen und Nachweise können bis zum Ablauf einer von der Kontaktstelle zu bestimmenden Nachfrist nachgefordert werden. Ob eine Nachforderung erfolgen wird, entscheidet die Vergabestelle nach Ermessen.

2.9 Referenzen/Produktvorführung Testfahrt

Zur Glaubhaftmachung der Leistungsfähigkeit sind aktuelle

- Prospekte
- Datenblätter, sowie eine
- Referenzlisten mit mindestens zwei in den vergangenen zehn Jahren bereits ausgelieferten Arbeitsbooten vergleichbarer Ausführung (aufgrund der geringen Stückzahlen bei Feuerwehrbooten können bei den Referenzen alle Boote, die an BOS-Organisationen in ähnlicher Bauart/Größe geliefert wurden, aufgeführt werden)

dem Angebot beizulegen.

Es muss die Möglichkeit eingeräumt werden, die Referenzboote bzw. ein Boot nach Wahl zu besichtigen und Testfahrten auszuführen. Diese Testfahrten werden voraussichtlich in den Kalenderwochen 2-6/2018 stattfinden und rechtzeitig mit den Bietern abgestimmt.

Der Auftraggeber behält vor, nur bei einem oder mehreren Bietern, deren Angebote am wirtschaftlichsten ist/sind, diese Besichtigung/Testfahrt vorzunehmen. Hierbei entstehende Kosten werden nicht vergütet.

2.10 Sprache

Der Bieter hat sein Angebot inklusive sämtlicher Anlagen und Nachweise in deutscher Sprache zu erstellen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen. Die Vertrags- und Verhandlungssprache ist deutsch.

2.11 Änderungen, Ergänzungen oder Rücknahme, Nebenangebote

Änderungen und Ergänzungen in den Ausschreibungsunterlagen sind nicht zulässig. Auf die Möglichkeit der Abgabe eines Nebenangebotes nach Ziffer 2.5 wird verwiesen.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich oder fernschriftlich zurückgezogen werden. Nach Ablauf der Angebotsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

2.12 Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlagsfrist läuft bis 30. April 2018. Der Zuschlag wird innerhalb der Zuschlagsfrist schriftlich erteilt. Der Bieter ist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden (Bindefrist). Die Bindefrist endet in jedem Fall mit dem rechtswirksamen Zuschlag.

Der Bieter erklärt sich durch die Abgabe seines Angebotes mit dieser Zuschlagsfrist einverstanden.

2.13 Informationspflicht (§ 101a GWB)

Gemäß § 101 a Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) muss unverzüglich in Textform über den Namen des Unternehmers, dessen Angebot angenommen werden soll, Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung und den frühesten Zeitpunkt des Vertragschlusses informiert werden. Ein Vertrag darf frühestens 15 Kalendertage nach Absendung dieser Informationen geschlossen werden, bei Versand per Fax nach 10 Kalendertagen. Im Übrigen wird auf § 101 a GWB verwiesen. Der Bieter, dessen Angebot angenommen werden soll, erhält zum gleichen Zeitpunkt eine entsprechende Information (ein Vertrag wird hiermit noch nicht geschlossen).

2.14 Zuschlagserteilung

Wird der Zuschlag auf das Angebot rechtzeitig und ohne Änderungen erteilt, ist der Vertrag zu den Bedingungen dieser Ausschreibung und auf Grundlage des Angebotes rechtskräftig zustande gekommen.

2.15 Mitteilung über nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote

Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote nach § 22 EG VOL/A. Der unterlegene Bieter erteilt bereits mit Abgabe des Angebots seine Zustimmung dazu, dass die ausschreibende Stelle seine sämtlichen Angebotsunterlagen einer datenschutzgerechten Vernichtung zuführt, sollte der unterlegene Bieter nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablehnung des Angebotes die Herausgabe der Unterlagen ausdrücklich verlangen. Die Kosten der Rücksendung hat der Bieter zu tragen. Die ausschreibende Stelle teilt den **beantragenden** Bietern die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung oder ihres Angebotes mit. Daneben werden auch die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes und der Name des erfolgreichen Bieters angegeben, vgl. § 22 EG Abs. 1 VOL/A. Sofern bereits im Angebot Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet die ausschreibende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen, vgl. § 22 EG Abs. 2 VOL/A.

2.16 Bekanntmachung über vergebene Aufträge

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot unter den Voraussetzungen des § 39 VgV sein Name und der zu zahlende Auftragspreis nach dem in Anhang III der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 enthaltenen Muster bekannt gegeben wird. Sofern bereits im Angebot Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet die ausschreibende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen, vgl. § 39 Abs. 6 VgV.

2.17 Vergütung

Für die Teilnahme an der Ausschreibung wird keine Vergütung gewährt. Mit Abgabe eines Angebots verzichten die Bieter auf die Geltendmachung entstandener sowie evtl. entstehender Kosten.

2.18 Aufhebung der Ausschreibung

Die ausschreibende Stelle behält sich unter den Voraussetzungen des § 63 VgV die teilweise oder vollständige Aufhebung der Ausschreibung vor. Die Aufhebung wird den Bietern schriftlich mitgeteilt.

2.19 Bietergemeinschaften

In Angeboten von Bietergemeinschaften sind sämtliche Mitglieder mit Namen und Anschrift zu benennen. Ein Angebot einer Bietergemeinschaft findet nur Berücksichtigung, wenn

- im Angebot ein Mitglied der Bietergemeinschaft als bevollmächtigter Vertreter für die Durchführung des Vertrages benannt ist und
- sich die Mitglieder der Bietergemeinschaft für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten.

Diese Punkte sind durch eine von **allen** Mitgliedern der Bietergemeinschaft eigenhändig unterschriebene gesonderte Erklärung zu bestätigen. Eine entsprechend vorgefertigte Vollmacht für Bietergemeinschaften können Sie gerne bei der ausschreibenden Stelle auf Anfrage erhalten. Einer notariellen Beglaubigung dieser Erklärung bedarf es nicht.

Bietergemeinschaften können grundsätzlich nur bis zur Angebotsabgabe neu oder umgebildet werden. Jede beabsichtigte oder vorgenommene Veränderung der Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft (Eintritt, Austritt oder Austausch von Mitgliedern) während der laufenden Angebotsbearbeitungsphase bis zur Erteilung des Zuschlags muss der ausschreibenden Stelle gegenüber unverzüglich schriftlich angezeigt und begründet werden. Die Um- oder Neubildung einer Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe kann nach obergerichtlicher Rechtsprechung unzulässig sein und führt dann zur Nichtberücksichtigung der Gemeinschaft bzw. ihres Angebots.

Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die geforderten Unterlagen zur persönlichen Lage sind zwingend von allen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft nachzuweisen, die technische Leistungsfähigkeit muss dagegen nur von den Mitgliedern der Bietergemeinschaft erbracht werden, die die Leistung oder den jeweiligen Teil der Leistung erbringen sollen.

Sofern nach den Vergabe- und Vertragsunterlagen im Rahmen der Angebotserstellung Unterschriften gefordert sind, müssen diese von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft eigenhändig geleistet werden. Zur Vereinfachung kann der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter durch die Erklärung der Bietergemeinschaft zusätzlich ermächtigt werden, die im Rahmen der Angebotserstellung zu leistenden Unterschriften für die gemeinschaftlich bietenden Unternehmen zu leisten. Diese Ermächtigung ist **ausdrücklich** in der o. g. Erklärung zu erteilen.

2.20 Unterauftragnehmer

Ein Bieter darf sich zur Leistungserbringung eines Unterauftragnehmers gemäß § 36 VgV bedienen.

Bei Angebotsabgabe sind die Teile des Auftrags, die im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte beabsichtigt zu vergeben sind, aufzuführen.

2.21 Verschwiegenheitspflicht

Der Bieter hat - auch nach Beendigung der Angebotsphase und Nichtzustandekommen des Vertrages - über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Daten des Auftraggebers Verschwiegenheit zu bewahren. Unter vertraulichen Daten sind insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie auch sämtliche Kenntnisse, die im Rahmen von Ausschreibungen, Vorarbeiten von Ausschreibungen oder Teststellungen erlangt werden, wie zum Beispiel die Daten der teilnehmenden Bieter, deren Preise, angebotene Geräte, Dienstleistungen oder Ähnliches, zu zählen. Er hat hierzu auch die mit der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten. Insbesondere dürfen die Vergabe- und Vertragsunterlagen **nur** zur Erstellung eines Angebots verwendet werden. Ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß des Bieters gegen die Verschwiegenheitspflicht führt zum Ausschluss vom Verfahren und verpflichtet zudem zum Ersatz aller hieraus erwachsenden Schäden.

Eine (auch auszugsweise) Weitergabe solcher Unterlagen an Dritte ist nicht gestattet.

Auch für den Fall, dass Sie sich nicht an der Ausschreibung beteiligen, sind Sie verpflichtet, über sämtliche Details Verschwiegenheit zu wahren und die Unterlagen ggf. dauerhaft und nicht wiederherstellbar zu vernichten.

2.22 Zuständige Vergabekammer

Sofern ein Bieter gegen Form und/oder Ablauf dieses Vergabeverfahrens Einwände geltend machen möchte, kann er sich an die zuständige Vergabekammer wenden:

**Vergabekammer Baden-Württemberg
beim Regierungspräsidium Karlsruhe
Karl-Friedrich-Straße 17
76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 926-0
Telefax: 0721 926-3985**

3 Vertragliche Bestimmungen

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Ausschreibungsinhalte in den Vergabeunterlagen mit Zuschlagserteilung zum verbindlichen Vertragsinhalt werden.

3.1 Rahmenvereinbarung / Einzelaufträge

Der Auftraggeber schließt mit dem Auftragnehmer eine Rahmenvereinbarung. Aufgrund dieser Rahmenvereinbarung ist der Auftraggeber berechtigt, jeweils einen eigenen Einzelvertrag auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Bedingungen abzuschließen.

3.2 Vertragsbestandteile

Im Fall eines Zuschlags werden Vertragsbestandteile:

- die Vergabeunterlagen gem. der Auflistung in der Aufforderung zur Angebotsabgabe
- das Angebot des Auftragnehmers auf der Grundlage der Technischen Baubeschreibung mit den zugehörigen Angebotsblättern, das die Regelungen des vorstehenden Vertrages nur ausfüllen, aber nicht abändern kann sowie das im Angebot enthaltene Preisblatt. Dazugehörige Anlagen sind Bestandteile der vorgenannten Dokumente
- die besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) - in der bei Veröffentlichung der Vergabe- und Vertragsunterlagen gültigen Fassung

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in dieser Reihenfolge.

Dies gilt sowohl für die Rahmenvereinbarung als auch für die jeweiligen Einzelaufträge.

Ergänzend zu den Vergabe- und Vertragsunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften. Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie sonstige vorformulierte Vertragsbedingungen des Bieters sind ausgeschlossen und werden nicht zum Vertragsbestandteil.

Die VOL/B kann unter www.bmwi.de abgerufen werden.

UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

3.3 Vertragsschluss

Die Rahmenvereinbarung gilt mit Zuschlag als geschlossen.

3.4 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer beträgt drei (3) Jahre, beginnend ab 01.05.2018. Wird die angegebene Maximalabnahmemenge vor Ende der Vertragslaufzeit erreicht, endet der Vertrag automatisch mit Erreichen dieser Menge (vgl. Ziffer 1.7). Vom Vertragsende unberührt bleibt die Verpflichtung des Auftragnehmers zur vertragskonformen Leistungserbringung der im Vertragszeitraum erfolgten Einzelaufträge.

3.5 Preise und Erstattung von Reisekosten an den Auftraggeber

Für die gesamte Laufzeit des Vertrages gelten feste Preise, das heißt es sind alle für die Erbringung der Leistung anfallenden Kosten im angegebenen Preis enthalten. Die anzugebenden Preise beinhalten auch sämtliche Auslagen und Nebenkosten (z.B. Verpackung, Aufladen, Beförderung zu den Anlieferstellen, das Abladen, Spesen, Übernachtungs- und Fahrtkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Post- und Fernspreckgebühren, Druck- und Versandkosten, Bürokosten, gesetzliche Abgaben etc.), auch Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet. Eine Geltendmachung weiterer Kosten ist nicht möglich.

Es gelten die Endpreise aus dem Angebot des Auftragnehmers. Diese sind im Preisblatt, Anlage 2d), einzutragen. Bei den zugrunde gelegten Endpreisen handelt es sich um verbindliche „Preise für marktgängige Leistungen“ entsprechend der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (BAnz. 1953 Nr. 244, zuletzt geändert durch Art. 70 G v. 08.12.2010 (BGBl. I 1864)).

Die Mehrwertsteuer wird mit dem am Tag der Entstehung der Steuerschuld geltenden Steuersatz der Bundesrepublik Deutschland in Rechnung gestellt. Sofern der Auftragnehmer seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist eine Nettrechnung zu stellen. Die Abführung der Mehrwertsteuer erfolgt in diesem Fall durch den Auftraggeber.

Ist der Ort der Abnahme oder Werksbesprechung mehr als 200 km (kürzeste Anfahrt mit dem PKW) von 88045 Friedrichshafen entfernt, hat der Auftragnehmer die Reisekosten nach Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg für bis zu neun Vertreter des Auftraggebers für folgende Besprechungen und Abnahmen zu übernehmen:

- erste Aufbaubesprechung
- Zwischenabnahme
- Abnahmefahrten
- Abnahme

Die Kosten für alle weiteren Termine werden nicht abgerechnet, es sei denn, dass der Auftragnehmer zusätzliche Reisen durch sein Verhalten veranlasst hat.

3.6 Zahlungsbedingungen

Boot 1

- 40 v. H. Anzahlung der Auftragssumme nach Auftragserteilung und Rechnungstellung
- 25 v. H. der Auftragssumme nach Rohbaufertigstellung und Rechnungstellung
- 25 v. H. der Auftragssumme nach der Gebrauchsabnahme und Beginn der 6-monatigen Probezeit und Rechnungstellung
- 10 v. H. der Auftragssumme nach der Probezeit und erfolgter Endabnahme und Rechnungstellung

Boote 2 bis 4

- 25 v. H. der Auftragssumme nach vereinbartem Beginn der Arbeiten und Rechnungstellung
- 25 v. H. der Auftragssumme nach Rohbaufertigstellung und Rechnungstellung
- 25 v. H. der Auftragssumme nach Einbau der kompletten Antriebsanlage
- 15 v. H. der Auftragssumme nach der Gebrauchsabnahme und Beginn der 6-monatigen Probezeit und Rechnungstellung
- 10 v. H. der Auftragssumme nach der Probezeit und erfolgter Endabnahme und Rechnungstellung

Für die Vorauszahlungen sind als Sicherheitsleistungen Bankbürgschaften einer Bank mit Sitz in der Europäischen Union, möglichst mit Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland, vorzulegen.

Des Weiteren ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von zehn vom Hundert des Auftragswertes in Form einer Bankbürgschaft bis zum Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist zu hinterlegen. Ersatzweise ist hier auch der Einbehalt von zehn vom Hundert des Auftragswertes bis zum Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist möglich.

Zahlungsziel jeweils 30 Tage.

3.7 Leistungsnachweis

Die Leistung gilt erst dann als vollständig erbracht, wenn die Leistung nachweislich erbracht wurde. Der Nachweis kann z.B. mit Hilfe eines Lieferscheins erbracht werden und hat sämtliche zugrundeliegenden Auftragsdaten zu enthalten.

3.8 Auftragsvorbereitung u. Ausführung, Abnahme u. Fertigungsüberwachung

Folgende Besprechungen/Abnahmen sind mindestens durchzuführen:

- Auftragsbesprechung mit Planentwurf der Boote in der Herstellerwerft
- Rohbauabnahme/-besprechung in der Herstellerwerft
- Werksendabnahme vor Auslieferung in der Herstellerwerft
- Betriebsabnahme vor Übernahme auf dem Bodensee, die Boote müssen bereits eingefahren, so dass diese bei den Einweisungsfahrten bereits voll einsatzfähig sind

Der Zeitpunkt der Rohbauabnahme ergibt sich aus dem Bauzustand der Boote und ist so zu wählen und dem Auftraggeber anzuzeigen, dass der Einbau der technischen Einrichtungen begutachtet werden kann. Der Termin ist spätestens 21 Tage vorher schriftlich anzumelden. Diese Leistung wird nicht gesondert vergütet. Über die Ergebnisse der Rohbau- und Zwischenabnahme fertigt der **Auftragnehmer** ein Protokoll an, welches vom Auftraggeber gegenzeichnen ist.

Schwerpunkt der Werksendabnahme ist eine mehrstündige Probefahrt. Sie erfolgt unter verantwortlicher Leitung und auf Kosten des Auftragnehmers. Spätestens bei der Endabnahme ist dem Auftraggeber das Protokoll über die Einbau- und Gebrauchsabnahme der Antriebsmotoren auszuhändigen.

Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber bzw. seinen Beauftragten gestatten, nach vorheriger Ankündigung, jederzeit eine Fertigungsüberwachung durchzuführen.

Diese Leistung wird nicht gesondert vergütet. Die Abnahme erstreckt sich auf die Funktions- und Leistungsfähigkeit des kompletten Bootes einschließlich der fest installierten und verlasteten Aggregate und Gerätschaften sowie der Übereinstimmung zwischen Boot und Verbindungsunterlagen. Die Bereitstellung des Bootes zur Abnahme ist dem Auftraggeber spätestens drei Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Nimmt der Auftraggeber die Leistung wegen festgestellter Mängel nicht ab, so gilt die Leistung als nicht bereitgestellt. Die Verzugsfrist wird hierdurch nicht beeinflusst. Die Abnahmebeauftragten sind bei ihrer Arbeit vom Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen zu unterstützen.

Während der Abnahme hat der Bootshersteller im Bedarfsfall einen kompetenten deutschsprachigen Mitarbeiter bzw. einen kompetenten Mitarbeiter mit Dolmetscherfunktion als ständigen Ansprechpartner bereitzuhalten. Bei mängelfreier Abnahme durch den Auftraggeber erfolgt die Überführung des Bootes zu Lasten und Haftung des Auftragnehmers an den Bodensee, jeweils im vorgesehenen Heimathafen, wo dann die offizielle Übernahme inkl. Bootseinweisung mit dem Gefahrenübergang nach § 446 BGB erfolgt.

Die Abnahme wird ausgesprochen, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungen erbracht sind. Für die bei der Abnahme festgestellten Mängel findet eine Nachabnahme statt. Kosten für eine eventuelle Nachabnahme, insbesondere Personal- und Reisekosten des Auftraggebers gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Bestandteil der Bootsübernahme ist - sofern noch nicht geschehen - die Übergabe folgender Unterlagen:

- alle in Pos. 1.8 bis 1.11 geforderten Dokumente
- Unterrichtsunterlagen für Ausbildung (3-fach)

Der Auftragnehmer hat eine auf die Boote abgestimmte unentgeltliche Ausbildung von jeweils 18 Feuerwehrangehörigen pro Boot/Standort im Rahmen der Übernahme der Boote am Bodensee durchzuführen. Sämtliche damit verbundenen Reise- und Unterbringungskosten für das eigene Personal gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Es ist von einer Teilnehmerzahl von jeweils 6 Personen pro Schulung auszugehen, die in der Bedienung und Führung des jeweiligen Bootes entsprechend auszubilden und einzuweisen sind. Dabei sind je Schulung ca. 2 Tage á 8 Stunden anzunehmen. Diese geschulten Personen müssen dabei ihrerseits die Befähigung erlangen, vorgesehene Bootspersonal am Standort in die Bedienung und Funktionsweise des Arbeitsbootes einzuweisen.

Mit dem Angebot ist ein Konzept für die Ausbildung des Bootspersonals vorzulegen. Bei der Schulung muss die Einfahrphase des Bootes beendet sein und eine Nutzung des Bootes unter Einsatzbedingungen erfolgen.

3.9 Lieferbedingungen

Der Auftragnehmer liefert die entsprechend der Technischen Baubeschreibung voll ausgestatteten und einsatzbereiten Arbeitsboote mit Zubehör wie folgt:

Boot 1: bis spätestens 30.06.2019

Boot 2: bis spätestens 31.03.2020

3.10 Gefahrübergang

Erfüllungsort ist der Heimathafen der Boote. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Boote über. Der Auftragnehmer haftet demnach für alle Schäden auf dem Transportweg bis zur Auslieferung an den Auftraggeber. Eine Untersuchungs- und Rügepflicht des Auftraggebers im Sinne des § 377 HGB besteht nicht.

3.11 Verzug

Hält der Auftragnehmer die vereinbarten Liefertermine nicht ein, kommt er ohne Mahnung in Verzug.

3.12 Mängelhaftung und Produkthaftung

Alle im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Produkte müssen mangelfrei sein, auch unerhebliche Mängel sind beachtlich.

Der Auftragnehmer übernimmt die uneingeschränkte Produkthaftung für den gesamten Lieferumfang gemäß den gültigen gesetzlichen Vorschriften.

Es ist darauf zu achten, dass bei den angebotenen Produkten die Nutzungsdauer (Haltbarkeit) sowie die Prüfintervalle angegeben werden müssen. Gebrauchsanweisungen sind in deutscher Ausfertigung mitzuliefern.

3.13 Garantie

Der Auftragnehmer muss eine Garantie von 2 Jahren gewähren. Die Garantie beginnt am Tage nach der mängelfreien Abnahme des jeweiligen Bootes im Bodensee.

Optional ist eine Garantieverlängerung von 24 auf 36 Monate sowie von 24 auf 48 Monate anzubieten. Der AN garantiert für die Dauer der gewählten Garantieverlängerungen, dass folgende Teile: Hauptmotoren, Kupplungen, Getriebe einschließlich der Nebenaggregate, Antriebe, Stromerzeuger, Krananlage, sowie die Feuerlöschkreiselpumpe kostenfrei durch den AN repariert bzw. erneuert werden.

Des Weiteren sind die zur Garantieerhaltung vorgesehenen Inspektionsintervalle genauso mitzuteilen wie die Werft bei der diese Arbeiten durchgeführt werden sollen. Ggf. sind noch sonstige Verschleißteile bei Inspektionen auszutauschen. Die Kosten der erforderlichen Inspektionen mit Ausnahme der Verschleißteile, sind in die Angebotspreise einzurechnen.

3.14 Vertragsstrafe

Kommt der Auftragnehmer mit der Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins in Verzug, kann der Auftraggeber für jeden weiteren Verzugstag, der auf einen Werktag fällt, eine Vertragsstrafe verlangen. Die Vertragsstrafe je Verzugstag beträgt 0,3 % des Einzelpreises der Leistung, mit der sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, maximal jedoch 5 % der Gesamtauftragssumme (netto). Es gelten die §§ 339 ff. BGB. § 341 Abs. 3 BGB wird dahingehend abgeändert, dass die Vertragsstrafe bis zur endgültigen Abwicklung der Zahlungsansprüche geltend gemacht werden kann.

Darüber hinaus wird gemäß § 8 Abs. 1 Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz –LTMG) eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes für den Fall vereinbart, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus den §§ 3 bis 7 LTMG nicht nachkommt. Bei mehreren Verstößen beträgt die Summe der Vertragsstrafe nicht mehr als 5 %. Die Pflicht gilt unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1, Satz 3 LTMG auch für Verstöße von Nach- oder Verleihunternehmern, siehe auch die besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg.

3.15 Vorzeitige Vertragsbeendigung und Insolvenz

Im Falle von vorzeitigen Vertragsbeendigungen jeglicher Art und insbesondere bei einem Insolvenzverfahren gegen den Auftragnehmer treffen den Auftragnehmer die im Folgenden aufgeführten Pflichten. Über die Einreichung eines Insolvenzantrags sowie über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat der AN den AG unverzüglich zu unterrichten. Das vertraglich vereinbarte Rücktrittsrecht bleibt unberührt.

Der Auftraggeber hat ein vertragliches Rücktrittsrecht in folgenden Fällen:

- bei Nichteinhaltung der im Rahmenvertrag oder in den Einzelaufträgen festgelegten Lieferzeiträume,
- bei Bekanntwerden nachweislich wettbewerbsbeschränkender Absprachen des Auftragnehmers nach Zuschlagserteilung,
- wenn die Eigenerklärungen zur persönlichen Lage oder wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit schuldhaft falsch ausgefüllt werden oder sonstige die Zuverlässigkeit erheblich beeinträchtigende Umstände eintreten

- im Falle der schuldhaften Nichterfüllung der Verpflichtungen aus den §§ 3 bis 7 LTMG, siehe auch Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg
- wenn durch ein entsprechendes feststellendes Urteil des EuGHs die BRD verpflichtet wird, den Vertrag zu beenden bzw. rückabzuwickeln

3.16 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Auftragnehmer kann gegenüber Ansprüchen des Auftraggebers mit eigenen Ansprüchen nicht aufrechnen, es sei denn, der Auftraggeber hat solche Ansprüche ausdrücklich anerkannt oder sie sind rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

3.17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag und den Einzelaufträgen ist Tettang.

4 Angebotsprüfung und -wertung

4.1 Überblick Bewertungsvorgehen

Die Bewertung der Angebote erfolgt in vier Wertungsstufen:

- a) Formale Angebotsprüfung
- b) Eignungsprüfung
- c) Prüfung der Angemessenheit der Preise
- d) Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes

Die Angebote müssen die Anforderungen der einzelnen Wertungsstufen erfüllen, um in der nächsten Bewertungsstufe berücksichtigt werden zu können.

4.2 Formale Angebotsprüfung

Alle Angebote werden gem. § 19 EG VOL/A formal geprüft. Insbesondere werden folgende Ausschlusskriterien überprüft:

- ordnungsgemäßer und termingerechter Eingang des Angebots in zweifacher Ausfertigung (1 x Original in Papierform sowie auf Datenträger, CD-Rom oder USB-Stick)
- das Angebot (Original) ist mit Datum, Ort sowie Firmenstempel versehen und eigenhändig unterschrieben
- alle geforderten eigenhändigen Unterschriften wurden geleistet

- zur Angebotserstellung wurden die Originalvordrucke und Formulare verwendet
- Vorliegen sämtlicher geforderter Dokumente (Anlage 1_Checkliste)
- es wurden keine Veränderungen an den Vergabe- und Vertragsunterlagen, Vordrucken und Formularen vorgenommen
- Änderungen in den Angebotsunterlagen sind zweifelsfrei
- es wurden keine eigenen Geschäfts-, Liefer- und / oder Zahlungsbedingungen mit den Angebotsunterlagen eingereicht
- für die Wertung sind alle Preisangaben vorhanden.

Die Vergabestelle weist ausdrücklich auf § 19 Abs. 2 Satz 2 EG VOL/A hin.

4.3 Eignungsprüfung

Da der Auftrag nur an geeignete, fachkundige, zuverlässige, gesetzestreue und leistungsfähige Bieter vergeben werden darf, muss der Bieter ein wirtschaftlich gesundes und leistungsfähiges Unternehmen sein.

Bieter müssen ihre Eignung zur Durchführung der ausgeschriebenen Leistung nachweisen, in dem sie die geforderten Unterlagen vorlegen.

Der Bieter hat beim Einsatz von **Unterauftragnehmern** für die übertragenen Bereiche die technische Leistungsfähigkeit für die vorgesehenen Unterauftragnehmer **nach Aufforderung** nachzuweisen. Zur Beschleunigung des weiteren Verfahrens sollten diese Angaben möglichst bereits mit dem Angebot eingereicht werden.

In gleicher Weise müssen **Bietergemeinschaften** ihre Unterlagen einreichen. Die geforderten Unterlagen zur finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie die geforderten Unterlagen zur persönlichen Lage sind zwingend von allen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft vorzulegen. Hinsichtlich der technischen Leistungsfähigkeit kommt es auf die gemeinschaftlichen Bewerber insgesamt an, d. h. der Einzelnachweis muss nur von dem jeweiligen Mitglied der Bietergemeinschaft, der den entsprechenden Teil der Leistung ausführt, erbracht werden. Eignungsnachweise, die durch ein Präqualifizierungsverfahren PQ-VOL erworben wurden, sind zugelassen.

4.3.1 Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers

- 1) aktueller Nachweis, dass der Bieter im Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens eingetragen ist, in dem er ansässig ist ==► Komm EU (L) EigE d)

Hinweis: Unternehmen, die weder im Berufs- noch Handelsregister noch einem anderen Register geführt werden, legen eine Kopie der Gewerbeanmeldung der zuständigen Stelle des Landes, in dem sie ansässig sind (soweit erforderlich) oder einen anderen geeigneten Nachweis (z.B. bereinigter Steuerbescheid) vor, der Aufschluss über die Art der beruflichen Tätigkeit gibt.

- 2) Eigenerklärung, dass keine rechtskräftigen Verurteilungen der in § 6 EG Abs. 4 VOL/A aufgezählten Straftaten vorliegen ==► Komm EU (L) EigE g)

- 3) Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt.

4.3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- 1) Eigenerklärung, dass eine Betriebshaftpflichtversicherung / Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragslaufzeit besteht. Die Deckungssumme beträgt mindestens das 1,5-fache des Auftragswertes.
- 2) Eigenerklärung, dass über das Vermögen des Bewerbers kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist ==►Komm EU (L) EigE e)
- 3) Eigenerklärung, dass sich der Bewerber nicht in Liquidation befindet ==►Komm EU (L) EigE f).
- 4) Eigenerklärung, dass der Bewerber seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung (u.a. auch zur Berufsgenossenschaft) ordnungsgemäß nachgekommen ist ==►Komm EU (L) EigE h)
- 5) Eigenerklärung, dass der Bewerber keine Verstöße im Sinne des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit begangen hat, bzw. keine Eintragungen im Gewerbezentralregister wegen illegaler Beschäftigung bestehen.
- 6) Eigenerklärung, in welcher der Bieter bestätigt, dass weder sein Unternehmen, noch Mehrheitsanteilseigner oder Gesellschafter, noch eine Mutter- oder Tochtergesellschaft oder Mitglieder der Bietergemeinschaft auf einer der in den Anlagen zu den Verordnungen 881/2002 und 2580/2001 sowie der Anlage des Standpunktes des Rates 2001/931/GASP befindlichen Terrorlisten erscheint.
- 7) Angaben zum Gesamtumsatz des Unternehmens für die vergangenen 3 Jahre und Angaben zum Umsatz im Bereich des Schiffbaus für die vergangenen 3 Jahre ==►Komm EU (L) EigE a).

Hinweis: Im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Bieter, muss sichergestellt sein, dass diese über die erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten für die Ausführung des Auftrages verfügen. Daher wird unter Berücksichtigung von § 45 VgV ein Mindestumsatz von 3.500.000 Euro pro Kalenderjahr gefordert.

Alle nicht im Vordruck Eigenerklärung der Bieter, Anlage 7 Komm EU (L) EigE, aufgeführten Eigenklärungen können formlos in einem unterschriebenen Dokument abgegeben werden.

4.3.3 Technische Leistungsfähigkeit

Mit dem Angebot ist eine Referenzliste mit den in den letzten fünf Jahren gelieferten Booten ähnlicher Bauart des ausgeschriebenen Bootes vorzulegen.

Der Bieter hat die unter Ziff. 4.3.1 - 4.3.3 geforderten Angaben im Rahmen von Eigenerklärungen im Leistungsverzeichnis zu bestätigen bzw. als Anlage zum Angebot (Handelsregisterauszug, Anlage 4_Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt, Referenzen) beizufügen.

Wir bitten davon abzusehen, die Eigenerklärungen durch zusätzliche Bestätigungen der Krankenkassen, des Steuerberaters, von Banken oder dergleichen zu bekräftigen.

4.4 Angemessenheit der Preise

Gemäß § 19 EG Abs. 6, 7 VOL/A wird eine Prüfung der Angemessenheit der Preise durchgeführt. Auf Angebote, deren Preise in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen (sowohl zu niedrige als auch zu hohe Preise), darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Ein solches Angebot wird daher von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

4.5 Wertungskriterien / Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der niedrigste Angebotspreis ist nicht allein entscheidend.

Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots fließen die in den beiden nachfolgenden Tabellen dargestellten Wertungskriterien in der genannten Gewichtung ein.

Es werden nur Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

Wertungskriterien

	Wertungskriterien	Gewichtung
1	Kaufpreis einschließlich <ul style="list-style-type: none"> • Nebenkosten für Anlieferung • Schulungskosten, sofern zutreffend • Aufwendungen für Abnahme und Besprechungen • Abzüglich eventuellem Skonto 	40 vom Hundert
2	Technische Ausführung hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> • Maße, Gewichte und Leistungswerte • Technische Umsetzung der Anforderungen • Ergonomie • Verwendetes Material • Material- und Verarbeitungsqualität 	55 vom Hundert
3	Betriebs- und Folgekosten hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistungsfristen • Entfernung Servicestation bzw. Werkstätte(n) nach 88045 Friedrichshafen • Ersatzteillieferung • Wartung, Instandhaltung Liefertermine , Abweichung von den genannten Terminen	5 vom Hundert

Zu den einzelnen Wertungskriterien werden 0 bis 5 Punkte vergeben. Punktevergaben erfolgen ggf. auf eine Stelle nach dem Komma. Die einzelnen Kriterien werden mit dem angegebenen Prozentsatz entsprechend gewichtet. Die Punkte werden bei allen Kriterien einheitlich wie folgt vergeben:

- 0 - 1 Punkt = keine Angaben des Bieters oder aus Sicht des Auftraggebers inakzeptabel
- 0 - 2 Punkte = gegenüber den Mitbewerbern schlechter
- 2 - 3 Punkte = im Vergleich zu mehreren Mitbewerbern Vorteile
- 3 - 4 Punkte = im Vergleich zu allen Mitbewerbern besser
- 4 - 5 Punkte = aus Sicht des Auftraggebers optimal

Eine nähere Erläuterung zu den einzelnen Wertungskriterien ist dem Beiblatt „Wertungskriterien“ (Anlage 4) zu entnehmen.

„A“ Ausschlusskriterium

Alle „A“-Kriterien stellen die Mindestanforderungen an die ausgeschriebenen Produkte dar und legen so die geforderte Leistung fest. Die Anforderung ist zwingend und muss uneingeschränkt und umfassend erfüllt werden. Bei Nichterfüllung von Ausschlusskriterien wird das Angebot nicht berücksichtigt, auch wenn es auf anderen Gebieten besonders gute Leistungen beinhaltet. A-Kriterien müssen entweder mit einem „JA“ bestätigt werden oder die geforderten Angaben sind liefern. Jede anderslautende Formulierung führt zum Ausschluss.

„B“ Bewertungskriterium

Die Anforderung ist wichtig und soll uneingeschränkt und umfassend erfüllt werden. Allein aufgrund der Soll-Anforderungen wird pro Anforderungsgruppe die Bewertungspunktezahle ermittelt. Die B-Kriterien werden bewertet, d.h. aus den Antworten in den Angeboten werden die Unterschiede ermittelt, welche die angebotenen Leistungen voneinander unterscheiden.

„I“ Informationskriterium

Die I-Kriterien dienen dem Auftraggeber der zusätzlichen Information und werden somit nicht für die Wertung berücksichtigt. Die unter diesen Kriterien geforderten Angaben bzw. Erklärungen sind dem Angebot entsprechend beizufügen.

5 Leistungsbeschreibung (inkl. Technischer Anforderungen)

5.1 Allgemeines

Ergeben sich in der Leistungsbeschreibung / Technischen Baubeschreibung (Anlage 2) Widersprüche zu den geltenden Vorschriften, so sind letztere maßgebend. In diesem Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber frühzeitig zu informieren. Sofern in unterschiedlichen

Vorschriften für einen vergleichbaren Sachverhalt unterschiedliche Forderungen gestellt werden, ist die höhere Anforderung zu erfüllen. Bei allen Unklarheiten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber frühzeitig zu kontaktieren.

5.1.1 Rahmenbedingungen

Folgende Regeln, Vorschriften und Normen müssen ohne Einschränkungen eingehalten werden. Soweit nicht anders angegeben, gelten alle Normen und sonstigen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Leistungsbeschreibung.

Insbesondere sind bei der Konstruktion und dem Bau der Boote die in der Technischen Baubeschreibung gesetzlichen und behördliche Vorschriften zu beachten bzw. einzuhalten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den DIN-Normen festgelegten Merkmale und Spezifikationen als Mindestanforderungen anzusehen sind und die nachfolgenden zusätzlichen Technischen Baubeschreibung verbindlich einzuhalten sind.

Sind über die geforderten Merkmale hinaus noch weitere Leistungen für einen voll funktionsfähigen und fehlerfreien Betrieb erforderlich, sind diese mit allen notwendigen Angaben gesondert aufzuführen und in das Angebot (Einheitspreise) mit einzubeziehen.

Soweit es sich nicht um feuerwehrspezifische Ausrüstung und Gerätschaften handelt, sind handelsübliche Produkte anzubieten, deren Produktion bzw. Ersatzteilhaltung für den Zeitraum der durchschnittlichen Nutzungsdauer (mind. 15 Jahre) zu marktüblichen Konditionen vorgehalten werden. Diese Forderungen gelten analog auch für die feuerwehrspezifische Ausrüstung und Gerätschaften, deren Produktionen in Serie (auch Kleinserie) erfolgen. Für spezielle Einzelanfertigungen, einschließlich Bootsaufbauten und Einbauten, muss eine Einzelanfertigung bzw. Reparatur auch von Teilbereichen und Einzelteilen für die Einsatzzeit der Arbeitsboote (mindestens 30 Kalenderjahre ab Fertigstellung des 1. Bootes) sichergestellt sein.

Die Wartungsfristen aller eingebauten Geräte, Aggregate, des Fahrgestells und auch des Aufbaus, sind in einer Übersicht deutlich herauszustellen und anzugeben. Die Schaltpläne der elektrischen Installationen sind mitzuliefern.

Vor der Auftragserteilung hat der Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen, dass die Kompatibilität für alle eingebauten Gerätschaften besteht.

Bei der abzugebenden Energiebilanz sind sowohl alle elektrischen Verbraucher des Arbeitsbootes als eingeschaltet zu betrachten und einzeln aufzuschlüsseln (z. B. Kran, Warnanlage, Funk, Beleuchtung, Ladeerhaltung, etc.).

Aussagefähige technische Unterlagen/Prospektmaterial sind dem Angebot beizufügen.

6 Umweltschutz

Das Land Baden-Württemberg und die ausschreibende Stelle legen besonderen Wert darauf, dass bei der Herstellung, dem Betrieb und der Wartung Gesichtspunkte des Umweltschutzes und der Energieeinsparung berücksichtigt werden. Die angebotenen Produkte müssen dem neuesten Standard und somit allen derzeit gültigen Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften entsprechen.

Der Bieter kann die Erfüllung dieser Standards durch die Vorlage von vorhandenen Gütezeichen, vgl. § 34 VgV, nachweisen.

7 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile nicht berührt.

Nebenabreden und Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform.